

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2017-01-05**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Zimmermann - 506

E-Mail: friederike.zimmermann@elk-wue.de

AZ 81.51 Nr. 82.5-01-02-V24/6.2

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
die gewählten Vorsitzenden der Bezirkssynoden  
und Kirchengemeinderäte  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Ev. Hochschule Ludwigsburg,  
Ev. Theologischen Seminare Maulbronn und Blaubeuren,  
Dozentinnen u. Dozenten an den Pädagogischen Hochschulen,  
landeskirchlichen Dienststellen, großen Kirchenpflegen,  
Geschäftsführer von Diakonie- und Sozialstationen,  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen  
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

### **Dienst- und Unterrichtsbefreiung für den Besuch des 36. Deutschen Evangelischen Kirchentags vom 24. bis 28. Mai 2017 in Berlin und Wittenberg**

Entsprechend der bisherigen Praxis kann für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentags privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kirchlicher und diakonischer Dienststellen und Einrichtungen auf Antrag Arbeitsbefreiung sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge im Umfang von jeweils bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden, falls nicht im Einzelfall dienstliche Gründe entgegenstehen oder eine Teilnahme außerhalb der Dienstzeiten möglich ist.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt nachfolgende Regelung:

Es handelt sich um dienstliche Abwesenheit (i. S. v. Nr. 11.2 Buchst. b der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung), wenn mit der Teilnahme am Kirchentag die Leitung einer Fahrt mit einer Jugend- oder Gemeindegruppe aus dem Dienstbereich des Pfarrers bzw. der Pfarrerin verbunden ist.

Ist dies nicht der Fall, so ist für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag Tagungsurlaub (vgl. Nr. 3 der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung) in Anspruch zu nehmen.

Beides ist nach der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung mit dem zuständigen Dekanatamt (Dekan/in und Schuldekan/in) zu klären.

Nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26. April 1985 – AZ IV-1-2009/170 – wird empfohlen, Lehrkräfte und Schüler für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag und Deut-



schen Katholischen Kirchentag zu beurlauben, sofern keine dienstlichen bzw. pädagogischen Gründe entgegenstehen.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kirchentags wird empfohlen, in einer der auch in unserer Landeskirche bestehenden Vorbereitungsgruppen mitzuarbeiten.

Die Schuldekaninnen und Schuldekane werden gebeten, die Religionslehrerinnen und Religionslehrer aller Schularten entsprechend zu informieren.

Hartmann  
Oberkirchenrat